

Stuttgart, 14.07.2021

Der Europäische Sozialfonds in Baden- Württemberg 2021-2027

Mitteilungsvorlage zum Haushaltsplan 2022/2023

| | | | |
|----------------------------------|---------------|-------------|----------------|
| Vorlage an | zur | Sitzungsart | Sitzungstermin |
| Sozial- und Gesundheitsausschuss | Kenntnisnahme | öffentlich | 26.07.2021 |

Bericht

1. Was ist der ESF?

Der Europäische Sozialfonds „ESF Plus“ ist eine Förderung der Europäischen Union für die EU- Mitgliedstaaten, orientiert an der Fördersäule „Soziales Europa“ und an den länderspezifischen Empfehlungen der Europäischen Kommission.

Die definierten Förderziele und Leitlinien des „ESF Plus“ werden mit den Zielen der Länder verknüpft und spezifische Förderkriterien für die Länder entwickelt. Verwaltet und umgesetzt wird der „ESF Plus“ auf der regionalen Ebene. Das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration ist hierbei die oberste Verwaltungsbehörde, die L-Bank die Bewilligungsebene und in den Stadt- und Landkreisen wird mit Geschäftsstellen und einem regionalen Arbeitskreis das Förderprogramm umgesetzt. Der „ESF Plus“ ersetzt den bis 2021 gültigen „ESF Pakt S“.

Für den regionalen „ESF Plus“ werden in Baden-Württemberg u.a. sozialökologische Analysen, Stärken- Schwächen Bilanzen, Wirtschaftsprognosen, Auswertungen vorausgegangener ESF Förderperioden zu Grunde gelegt, um daraus spezifische Förderziele festzulegen.

2. Ziele des „ESF Plus“

Das übergeordnete Ziel des „ESF Plus“ ist die Verbesserung der Integration und des Zugangs zu Arbeit für alle arbeitssuchenden, langzeitarbeitslose und benachteiligte Menschen, für Personen ohne Leitungsbezug nach SGB II und III sowie für selbstständig Tätige. Die Teilhabe am Arbeitsmarkt soll durch nachhaltige und existenzsichernden Beschäftigung sowie über Ausbildungs- und Qualifizierungsmöglichkeiten ermöglicht werden. Zur Kofinanzierung der zu erwartenden Anträge im regionalen „ESF Plus“ erhöht die

Landeshauptstadt Stuttgart, Referat Soziales und gesellschaftliche Integration, die Mittel von 170 TEUR auf 200 TEUR jährlich.

Positiv hervorzuheben ist, dass die neue regionale ESF Förderperiode (2021- 2027) eine Vielzahl von Förderzielen vorsieht, die vielfältigere Antragstellungen und Förderungen ermöglicht als bislang im regionalen „ESF Pakt S“ festgelegt waren.

Die Förderziele für den „ESF Plus“ sind wie folgt zusammengefasst:

- **Förderung lebenslanges lernen.** Durch Umschulungs- und Weiterbildungsmaßnahmen, Erwerb/-Erweiterung digitaler Kompetenzen, Förderung beruflicher Übergänge, Kompetenzerwerb/ -erweiterungen orientiert an den Anforderungen des Arbeitsmarktes, Spracherwerb etc.
- **Fachkräftesicherung**
- **Förderung der Inklusion zur Verbesserung der Chancengleichheit und aktiven Teilhabe am Arbeitsmarkt sowie der Erhöhung der Chancengleichheit,** u.a. für Menschen mit Migrationshintergrund, Frauen, Jugendliche, Menschen mit Vermittlungshemmnisse und Personen mit Behinderung.
- **Förderung der Vereinbarkeit von Privatleben und Beruf** u.a. für erziehende Eltern, pflegende Familienangehörige. Förderung der Teilhabe von Frauen auf dem Arbeitsmarkt und in Qualifizierung.
- **Förderung der sozioökonomischen Integration von Drittstaatsangehörigen und Förderung der sozialen Integration von Menschen, die von Armut und sozialer Ausgrenzung bedroht sind, einschließlich der am stärksten benachteiligten Personen und Kinder.**

Der regionale „ESF Plus“ ist ein unabhängiges und innovatives Instrument zur Förderung der sozialen und gesellschaftlichen Teilhabe durch Integration in Arbeit, Ausbildung und Beschäftigung. Förderfähig sind alle Personen, die an Maßnahmen/ Projekten teilnehmen können, die den Förderzielen entsprechen, unabhängig von den unterschiedlichen Rechtskreisen.

3. Förderung durch den „ESF Plus“

Den einzelnen Stadt- und Landkreisen wird orientiert an den Einwohner*innenzahlen, eine jährliche Fördersumme zur Verfügung gestellt. Stuttgart als Landeshauptstadt ist der größte Förderkreis Baden- Württembergs im regionalen ESF und erhält somit die höchste jährliche Fördersumme.

Im Förderkreis Stuttgart sind in der Förderperiode 2014- 2021 die ESF-Mittel im regionalen „ESF Pakt S“ vollständig abgerufen worden. Es konnten daher zahlreiche Projektförderungen erfolgen, die vereinzelt in eine Regelfinanzierung der Landeshauptstadt Stuttgart integriert werden konnten. Darunter beispielsweise die Jugendberufshilfe der freien Träger in Stuttgart und das Projekt „ReIntegra“, des Rudolf Sofien Stifts in Kooperation mit der Neuen Arbeit gGmbH. Insgesamt sind annähernd sieben Millionen Euro europäischer Fördermittel durch den „ESF Pakt S“ im Zeitraum von 2014- 2021 nach Stuttgart geflossen. Zudem erfolgte für die Geschäftsführung des „ESF Pakt S“ eine Personalkosten-bezuschussung in Höhe von 126.000,00 €, die der Landeshauptstadt Stuttgart zusätzlich zu Gute kamen.

In der neuen Förderperiode des regionalen ESF werden die Förderziele und die Zielgruppe der Antragstellungen erweitert. Allerdings sind für Baden-Württemberg in der Förderperiode 2021- 2027 weniger ESF Mittel zugewiesen worden, da Baden-Württemberg ein strukturstarke Bundesland mit guter und stabiler wirtschaftlichen Situation ist.

Die Förderung im „ESF Plus“ setzt daher für die Förderperiode 2021- 2027 eine erhöhte Kofinanzierung voraus. Bislang mussten bei Antragstellung 50% des Antragsvolumens über eine Kofinanzierung nachgewiesen werden. In der neuen Förderperiode wurde die Kofinanzierung auf 60% erhöht. Zudem wurden die jährlichen Fördermittel von 990.000,00 € auf 765.670,00 € reduziert.

4. Kofinanzierung der ESF Anträge

Die nachgewiesene Kofinanzierung bei Antragstellung kann sich über öffentliche Mittel (Bund, Land, Kommune), Eigenmittel der Antragsteller, Spenden oder anzurechnende Leistungen aus dem SGB II und III zusammensetzen. Voraussetzung für eine ESF Förderung ist es jedoch, dass die beantragten Projekte und Maßnahmen durch keine anderen öffentlichen Förderungen oder ESF Programme finanziert werden können.

Ziel ist es, möglichst alle Fördermittel für die Landeshauptstadt Stuttgart abzurufen und erfolgreiche Projekte umzusetzen. Da die Ziele und die Zielgruppen im ESF Plus erweitert wurden, gilt es möglichst vielfältige und bislang noch nicht aktive Antragsteller*innen für den ESF Plus zu gewinnen und somit die Zielsetzung des „ESF Plus“ mit zahlreichen Antragstellungen zu ermöglichen.

Dies wird jedoch für die Antragsteller*innen schwierig, die über wenig Eigenmittel verfügen und keine öffentliche Mittel für Ihre Projektanträge als Kofinanzierung angeben können. Insbesondere betrifft dies den Bereich der Jugendlichen und jungen Erwachsenen, sowie Projekte für die Zielgruppen, die sich nicht im Leistungsbezug SGB II oder III befinden.

Bislang konnte die Landeshauptstadt Stuttgart mit einem Betrag von 30.000,00 € jährlich im Etat der Arbeitsförderung eine Kofinanzierung der Anträge anbieten. Dies ist jedoch bei einer Erweiterung der Zielsetzungen und der Zielgruppen nicht ausreichend, um möglichst viele Anträge sicher zu stellen und unterschiedlichsten Antragsteller*innen die Möglichkeit einer Antragstellung zu ermöglichen. Eine Erhöhung der bereitgestellten Mittel im Etat der Arbeitsförderung für die Haushaltsjahre 2022- 2027 auf 200.000,00 € ist daher notwendig.

Vermieden werden soll damit, dass sich ausschließlich größere Träger am „ESF Plus“ bewerben, die nur Projekte für eine begrenzte Zielgruppe mit eingeschränkter Zielsetzung anbieten. Die vielfältigen Ziele des „ESF Plus“ könnten so nicht in vollem Umfang umgesetzt werden. Zu beachten ist hierbei, dass der Landeshauptstadt Stuttgart in der gesamten ESF Förderperiode ein Finanzvolumen von über 5,35 Millionen Euro zu Gute kommt. Zusätzlich werden vom Ministerium für Soziales weitere 126.000,00 € Personalkostenzuschuss an die Landeshauptstadt Stuttgart weitergeleitet, um die Kosten der ESF Geschäftsführung abzudecken. Mit den Fördermitteln sind zahlreiche Projekte für Zielgruppen gefördert worden, die sonst keine Finanzierungsmöglichkeit haben und auch in der Erstphase über kommunale Mittel finanziert werden müssten.

Die Antragsteller*innen müssen in der neuen ESF Förderperiode 2021-2027 jährlich über 3,21 Millionen Euro Kofinanzierung sicherstellen. Die Landeshauptstadt Stuttgart würde

bei einer Mittelbereitstellung von 200.000,00 € jährlich die Antragstellungen in der Kofinanzierung bezuschussen. Dies jedoch nur für Träger, die keine andere Kofinanzierungen sicherstellen können.

Die Mittel im Haushalt der Arbeitsförderung werden zweckgebunden und befristet für die Förderperiode 2021- 2027 beantragt. Nicht beantragte Mittel zur Kofinanzierung der ESF Plus Anträge, werden nicht anderweitig verwendet oder übertragen. Der Gemeinderat wird jährlich über die Ergebnisse der ESF Plus Ausschreibung informiert.

5. Regionale Umsetzung des „ESF Plus“

Förderperiode 2021- 2027

Die Umsetzung des regionalen ESF Plus erfolgt im Referat für Soziales und gesellschaftliche Integration.

Die Geschäftsstelle ist in der Arbeitsförderung angesiedelt.

Der regionale Arbeitskreis, setzt sich zusammen aus Personen unterschiedlichster Fachbereiche, die vom Ministerium vorgegeben werden. Hierzu gehören u.a. Vertreter/innen der Arbeitsagentur und des Jobcenters, der Kammern und der Liga, Gleichstellungsbeauftragte und Vertreter/innen des staatlichen Schulamtes. Sie werden mit Gemeinderatsbeschluss für die gesamte Dauer der Förderperiode benannt. Vorsitzende des regionalen Arbeitskreises ist Frau Dr. Sußmann, in ständiger Vertretung Frau Lavadinho. Zudem werden in der neuen Förderperiode auch beratende Mitglieder/innen im Arbeitskreis integriert werden, um die Arbeitskreismitglieder bei den entsprechenden Anträgen fachliche Beratung zu ermöglichen.

Aufgaben des regionalen Arbeitskreises ist es, eine für das Fördergebiet spezifische Arbeitsmarktstrategie zu verfassen. Zudem bewertet der Arbeitskreis nach einem Rankingverfahren die eingereichten Anträge und gibt diese als Förderempfehlung an die L- Bank weiter. Der Arbeitskreis kann zudem Empfehlungen aussprechen oder auf Sachverhalte hinweisen. So wurde der Gemeinderat darauf hingewiesen, dass langjährige Projektförderungen über den regionalen ESF eine Regelfinanzierung im Haushalt der Landeshauptstadt benötigen.

Der regionale Arbeitskreis Stuttgart setzt sich zusammen aus 12 stimmberechtigten Mitgliedern, deren Fachgebiete vom Ministerium vorgegeben werden.

Aufgabe der Geschäftsführung ist es, das jährliche ESF- Verfahren zu organisieren und umzusetzen. Hierfür erarbeitet die Geschäftsführung mit dem Arbeitskreis die entsprechenden Förderaufrufe und Arbeitsmarktstrategien, organisiert und leitet das Wettbewerbsverfahren, prüft Anträge und Projektverläufe (Sachberichte) und ist für die Fördermittelübersicht zuständig. Die Geschäftsführung ist zudem zuständig für die Öffentlichkeitsarbeit und ist zentrale Stelle zwischen Arbeitskreis, Ministerium, Antragsteller und Öffentlichkeit. Für die Umsetzung des regionalen „ESF Plus“ wird mit den Oberbürgermeistern/innen und Landräten/innen ein Rahmenvertrag unterzeichnet, der die Umsetzung des regionalen „ESF Plus“ festlegt.

Für die verwaltungsmäßige und organisatorische Abwicklung des regionalen ESF wird ein Personalkostenzuschuss des Landes Baden- Württemberg gewährt. Eine Ermächtigung zur Beschäftigung von Personal im Referat Soziales und gesellschaftliche Integration im Umfang von 0,2 Vollzeitstellen in EG 8 wurde hierfür bis Dezember 2020 bewilligt. Es ist

vorgesehen, auch für die neue Förderperiode 2021- 2027 die erforderliche Personalkapazität über eine separate Vorlage beschließen zu lassen.

Der Gemeinderat wird ausführlich über die Umsetzung des „ESF Plus“ informiert werden, sobald die Vorgaben des Ministeriums für Soziales vorliegen.

Finanzielle Auswirkungen

Ergebnishaushalt (zusätzliche Aufwendungen und Erträge):

| Maßnahme/Kontengr. | 2022 TEUR | 2023 TEUR | 2024 TEUR | 2025 TEUR | 2026 TEUR | 2027 ff. TEUR |
|---------------------|--------------|--------------|--------------|--------------|--------------|------------------|
| | | | | | | |
| Finanzbedarf | 170 | 170 | 170 | 170 | 170 | 170 |

(ohne Folgekosten aus Einzelmaßnahmen, Investitionen oder zusätzlichen Stellen – diese bitte gesondert darstellen)

Für diesen Zweck im Haushalt/Finanzplan bisher bereitgestellte Mittel:

| Maßnahme/Kontengr. | 2022 TEUR | 2023 TEUR | 2024 TEUR | 2025 TEUR | 2026 TEUR | 2027 ff. TEUR |
|--------------------|--------------|--------------|--------------|--------------|--------------|------------------|
| | | | | | | |
| | 30 | 30 | | | | |

Mitzeichnung der beteiligten Stellen:

Die Referate AKR und WFB haben Kenntnis genommen. Haushalts- und stellenrelevante Beschlüsse können erst im Rahmen der Haushaltsplanberatungen erfolgen.

Vorliegende Anfragen/Anträge:

Erledigte Anfragen/Anträge:

Dr. Alexandra Sußmann
Bürgermeisterin

Anlagen

--

<Anlagen>